

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen -WBVB-

### 10.01. BauRisk-Versicherung

Der Auftraggeber schließt für das o. g. Bauprojekt eine Funk BauRisk-Versicherung (Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht Versicherung) sowie eine sich daran anschließende Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung für alle ausführenden Unternehmen und für alle Architekten, Ingenieure, Gutachter, Projektsteuerer etc. ab.

Die Versicherungssumme in der Bauleistungs-Versicherung entspricht der Gesamt-Bausumme von etwa 130.000.000 € inkl. MwSt. Das Feuerrisiko ist mitversichert. Es besteht ein Unterversicherungsverzicht.

Die Versicherungssumme in der Betriebs-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Die Versicherungssumme in der Bauherren-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert, in der Umwelt-Haftpflicht-Versicherung 10.000.000 € pauschal für Personen, Sach-, und Vermögensschäden, dreifach maximiert, und in der Umweltschadenversicherung 10.000.000 €, zweifach maximiert, jeweils während der Laufzeit des Vertrages im Rahmen der vorgenannten Betriebs-Haftpflicht-Versicherungssumme (Sublimit).

Die Versicherungssumme in der Berufs-Haftpflicht-Versicherung beträgt 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, dreifach maximiert während der Laufzeit des Projektes.

Der generelle Selbstbehalt beträgt voraussichtlich 2.500 € (Berufs-Haftpflicht: 5.000 €) bzw. maximal 5.000 € je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt ist grundsätzlich von dem jeweils Versicherten zu tragen. Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht. Für den Fall, dass der Versicherer den Auftraggeber auf Zahlung der Selbstbeteiligung wegen eines vom Auftragnehmer verursachten Versicherungsfalles in Anspruch nimmt, ist der Auftragnehmer zur Erstattung gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber hat zuvor dem Auftragnehmer die Inanspruchnahme durch den Versicherer nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen fälligen Betrag der Selbstbeteiligung von Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung einzubehalten.

Im Anschluss an die vorgenannte Betriebs-, Bauherren-, Berufs-, Umwelt-Haftpflicht-Versicherung (Basisvertrag) ist eine Exzedenten-Haftpflicht-Versicherung für den Bauherrn, alle ausführenden Unternehmen und für alle Planer, Architekten, Projektsteuerer etc. vereinbart. Die Versicherungssumme beträgt für den Bauherrn und die Baufirmen voraussichtlich 15.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und für die Planer voraussichtlich als Sublimit 10.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, jeweils zweifach maximiert während der Laufzeit des Vertrages.

Einzelheiten des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vor Baubeginn vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Überblick über den Versicherungsschutz. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, die sich aus den Unterlagen ergebenden Obliegenheiten einzuhalten und im Schadenfall nach Möglichkeit das ebenfalls zur Verfügung gestellte beigefügte Schadenmeldeformular der Funk-Gruppe zu nutzen. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet die Unterlagen an seine jeweiligen Nachauftragnehmer weiterzuleiten und diese ihrerseits zu verpflichten, die sich aus diesen Unterlagen ergebenden Obliegenheiten und Verpflichtungen zur Schadensmeldung einzuhalten.

Die Prämie des Auftragnehmers entspricht den marktüblichen Konditionen und beträgt 0,80% zzgl. geltender Versicherungssteuer auf den jeweiligen Auftragswert. Die Prämie wird vom Auftraggeber, der zugleich Versicherungsnehmer ist, an die Versicherung abgeführt. Die Prämie ist jedoch vom Auftragnehmer zu tragen und wird entsprechend mit dessen Abschlags- und Schlusszahlungen verrechnet.

Der Auftragnehmer hat seine Leistung nettoisiert, d. h. ohne Prämienanteile einer eigenen Bauleistungs-, Betriebs-Haftpflicht- und/oder Berufs-Haftpflicht-Versicherung anzubieten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Abschluss der Funk BauRisk-Versicherung etwaigen eigenen Versicherungsverträgen anzuzeigen (§ 77 VVG) und diese nach Möglichkeit in Bezug auf dieses Projekt unwirksam zu stellen oder in eine subsidiäre Versicherung umzuwandeln.

10.02. **Beschäftigung von Arbeitskräften**

Auf der Baustelle dürfen ausschließlich Arbeitskräfte beschäftigt sein, die ihren Sozialversicherungsnachweis, bzw. ihre anerkannten Arbeitspapiere bei sich führen.

10.03. **Baustellenbesprechungen**

Die Teilnahme an den wöchentlichen Baubesprechungen ist Pflicht. Die Vertreter der jeweiligen Firma müssen aussagefähig zu Terminen und zur Ausführung sein. Der Zeitraum der Teilnahme an den Baubesprechungen wird festgelegt auf eine Woche vor Ausführungsbeginn bis zum Abschluss der Leistung.

10.04. **Bautagesberichte**

Der Auftragnehmer übergibt die Bautagesberichte wöchentlich an den Auftraggeber.

10.05. **Baunebenkosten**

Der AN wird an den allgemeinen Kosten der Baustelle (Ver- und Entsorgung, Reinigung, Sanitär, Baustellenüberwachung) dergestalt beteiligt, dass von der Brutto-Schlussrechnungssumme 1,35 % pauschal einbehalten werden.

10.06. **Kalkulationsunterlagen**

Die Kalkulationsunterlagen des AN sind binnen einer Woche nach Zuschlagserteilung in einem verschlossenen Umschlag gegen Unterschrift beim AG zu hinterlegen. Die Ur-Kalkulation ist analog dem Formblatt 222 zu gliedern; die Zuschläge analog Formblatt 221 Nr. 2 sind mit aufzuführen. Die Herausgabe erfolgt auf Anordnung des AN und binnen 14 Tagen nach vorbehaltloser Leistungsabnahme durch den AG

10.07. **Vertragsabwicklung**

Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.

10.08. **Mängelansprüche**

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden 5 Jahre nach Abnahme für die vertragliche Leistung vereinbart.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen